

Kreisblatt



für den

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

erschint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 1 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerbург.

No. 54.

Dienstag, den 8. Mai 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Betr. die Anzeigepflicht bei übertragbaren Krankheiten.
Es ist wiederholt beobachtet worden, daß bei ansteckenden Krankheiten nicht in der vorgeschriebenen Weise verfahren wird. Aufier Hinweis auf meine Verfügung vom 19. Dezember 1903 Kreisblatt Nr. 101, die ich zur genauen Beachtung nochmals in Erinnerung bringe, mache ich darauf aufmerksam, daß die **Weiterreichung der Meldung an den Herrn Kreisarzt in Westerbург stets ungesäumt zu erfolgen hat und zugleich mir eine Abschrift der Meldung einzureichen ist.** Nach Beendigung der Krankheiten hat Desinfektion stattzufinden; diese ist bei dem Kreis Desinfektor **Hru. Westerbург** zu beantragen, der für den Kreis Westerburg zuständig ist.
Westerburg, den 1. Mai 1917. **Der Landrat.**

Nach wiederholter Anhörung der Herren Schulinspektoren im Einverständnis mit denselben ist beschlossen worden, daß die dortige Schule ein Exemplar des hiesigen Kreisblattes erhalten werden soll. Sie werden beauftragt, falls dies noch nicht geschehen ist, sofort ein Exemplar bei der zuständigen Postagentur zu bestellen.
Westerburg, den 26. Juli 1888. **Der Landrat.**

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Wird hiermit veröffentlicht. Bis zum 10. d. Mts. ist mir zu berichten, daß das Kreisblatt auch gehalten wird.
Westerburg, den 3. Mai 1917. **Der Landrat.**

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit Erledigung meiner Verfügung vom 20. April d. Js., Kreisblatt Nr. 48, betreffend Kriegerehrung und Kriegergräberfürsorge noch im Rückstande sind, werden an sofortige Erledigung erinnert.
Westerburg, den 7. Mai 1917. **Der Landrat.**

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Betr. Futtermittel.
Dem Kreise sind weiter zugeteilt 24 Zentner Kleemehl als Preis für Heu und Kleeheu für Ziegen, Kaninchen und Geflügel und angeboten 28 Zentner Strohkrassfutter (etwa 23 Mt. pro Zentner), 16 Zentner Haferschalen (zu etwa 5 Mt. pro Zentner) und 6 Zentner Haferkleie zu etwa 9 Mt. pro Zentner. Ferner ein Posten Eiweißparfutter bezogen werden. Dieses Futter eignet sich für alle Tierarten, ist besonders für Schweinezucht zu empfehlen. Der Preis ist nicht mitgeteilt. Ferner 10 Zentner Weizenmehl I zu 17,50 Mt. pro Zentner einschl. Sack ab Flörsheim. Bestellungen ersuche ich umgehend einzureichen.
Westerburg, den 5. Mai 1917.
Der Vorsitzende des Preisausschusses.

Bekanntmachung.

Im Interesse der Volksernährung ist es dringend notwendig, daß die Instandsetzung der landwirtschaftlichen Maschinen, sobald als möglich veranlaßt wird. Da bei dem Mangel an Arbeitern und der vermehrten Schwierigkeit in der Ersatzbeschaffung von Maschinenteilen auf Verzögerung bei der Ausbesserung gerechnet werden muß, werden die Besitzer von Maschinen daran erinnert mit den notwendigen Reparaturen alsbald zu beginnen, damit die Bestellung rechtzeitig erfolgen kann.

Insbondere auch die **Dreschmaschinenbesitzer** werden zur alsbaldigen Inangriffnahme der notwendigen Reparaturen aufgefordert.
Westerburg, den 3. Mai 1917.
Kriegswirtschaftsstelle des Kreises Westerbург.

In Abänderung der Bestimmungen vom 10. Oktober 1916 sind für den Kreis Westerburg die nachfolgenden Einzelverkaufspreise für Fleisch festgesetzt.

Die Herren Bürgermeister werden um geeignete Bekanntgabe ersucht.

Westerburg, den 7. April 1917.

Der Vorsitzende des Preisausschusses.
Abicht.

Uebersicht

der im Kreise Westerburg gültigen Einzelverkaufspreise für Fleisch.

	I. Rinder						II. Rälber		
	A. Ausgemästete oder vollfleischige Ochsen und Kühe bis 7 Jahre und 5 Str.	B. Ausgemästete Ochsen über 7 Jahre, sowie angefleischte Ochsen, Kühe, Bullen und Färsen jeden Alters im Gewicht von				C. Gering gemästete Rinder			
		unter 5 1/2 Str.	5 1/2 bis 7 Str.	7 bis 8 1/2 Str.	8 1/2 bis 10 Str.			über 10 Str.	
Wenn das Pfd. Lebendgewicht bezahlt wurde mit so darf der Schlächter für das Pfund Fleisch höchstens nehmen	M. 1,05	M. 0,75	M. 0,80	M. 0,85	M. 0,90	M. 0,95	M. 0,65	M. 0,80	
	M. 2,25	M. 1,90	M. 2,00	M. 2,00	M. 2,10	M. 2,20	M. 1,70	M. 1,60	
III. Schweine									
	Mastschweine im Gewicht von								
	bis 140 Pfd.	140 bis 170 Pfd.	170 bis 200 Pfd.	200 bis 220 Pfd.	220 bis 240 Pfd.	240 bis 260 Pfd.	260 bis 280 Pfd.	280 bis 300 Pfd.	Freier zur Sicht benutzte fette Sauen und Eber im Gewicht v. 200 bis 300 Pfd.
Wenn das Pfd. Lebendgewicht bezahlt wurde mit so darf der Schlächter für das Pfund Fleisch höchstens nehmen	M. 0,64	M. 0,74	M. 0,79	M. 0,79	M. 0,79	M. 0,79	M. 0,79	M. 0,79	
	M. 1,30	M. 1,40	M. 1,50	M. 1,50	M. 1,50	M. 1,45	M. 1,45	M. 1,40	

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

An die Berichterstattung bis 12. d. Mts. über die Zahl der in der Holzabfuhr vom 1.—15. Mai 1917 tätig gewesen landwirtschaftlichen Gespanne und der dabei geleisteten Gespanntagewerke wird erinnert. Fehlanzeige nicht erforderlich. (Berf. vom 26. 2. 1917 K. 1188 Kreisblatt Nr. 26.)

Westerburg, den 8. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Preisausschusses.

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Vom 26. April 1917.

Auf Grund des Artikel II der Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316) wird die neue Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 26. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Verordnung

über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 1. Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges kann das Eigentum an Gegenständen des Kriegsbedarfs und an Gegenständen, die bei der Herstellung oder dem Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln zur Verwendung gelangen können, unbeschadet der Zuständigkeit der Militärbefehlshaber, auch durch Anordnung der Kriegsministerien oder des Reichs-Marineamts oder der von ihnen bezeichneten Behörden auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

Die Anordnung kann durch Mitteilung an den Besitzer oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in welchem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Besitzer ist verpflichtet, die Gegenstände herauszugeben, insbesondere sie auf Verlangen und Kosten des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden.

Die Uebertragungsanordnung kann mit Zustimmung des früheren und des neuen Eigentümers widerrufen werden. Der Widerruf ist an den früheren Besitzer zu richten. Wird der Gegenstand, dessen Enteignung widerrufen wurde, an den früheren Besitzer zurückgegeben, so gilt die Uebertragungsanordnung als nicht erfolgt, und Rechte, mit denen der Gegenstand zur Zeit der Enteignung belastet war, sowie Zurückbehaltungsrechte gelten als nicht erloschen.

Wer den Gegenstand zur Zeit der Enteignung besitzt, gilt zugunsten des Reichsfiskus als Eigentümer, es sei denn, daß der enteignenden Behörde bekannt ist, daß ihm das Eigentum nicht zusteht.

§ 2. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Friedenspreises zuzüglich eines nach den Verhältnissen des Einzelfalles angemessenen Gewinns durch ein Schiedsgericht endgültig festgesetzt. Bei den nach dem 31. Juli 1914 aus dem Ausland eingeführten Gegenständen ist an Stelle des Friedenspreises der Einstandspreis des Einführenden zu berücksichtigen.

Der Uebernahmepreis ist bar zu zahlen.

Aus dem Uebernahmepreise sind die Ansprüche dritter Personen, die auf die enteigneten Gegenstände Aufwendungen gemacht haben, oder denen an diesen Gegenständen ein dingliches Recht oder ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, vorweg zu befriedigen, soweit solche Ansprüche bis zur Festsetzung des Uebernahmepreises bei dem Schiedsgericht angemeldet und glaubhaft gemacht sind.

Soweit es sich um das Eigentum feindlicher Ausländer handelt, kann der Reichskanzler im Wege der Vergeltung abweichende Bestimmungen treffen.

§ 3. Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Ist anzunehmen, daß der festzusetzende Uebernahmepreis den Betrag von eintausend Mark nicht übersteigen werde, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende kann im Einverständnis mit dem zuständigen Kriegsministerium oder dem Reichs-Marineamte bereits vor der Entscheidung des Schiedsgerichts die Ueberweisung von Abschlagzahlungen veranlassen. Der Gesamtbetrag der Abschlagzahlungen darf den von dem Kriegsministerium oder dem Reichs-Marineamt als Friedenspreis bezeichneten Preis nicht übersteigen.

Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden berufen, und zwar drei auf Vorschlag des Deutschen Handelstags, der vierte auf Vorschlag derjenigen amtlichen Vertretung des Handels, in deren Bezirk sich die Gegenstände ganz oder zum Teil befinden. Im Falle des Abs. 2 kann der Vorsitzende diejenige amtliche Vertretung des Handels um Vorschlag der Beisitzer ersuchen, in deren Bezirk die Sitzung des Schiedsgerichts stattfinden soll.

Wird zu einer Sitzung des Schiedsgerichts die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Beisitzer erforderlich, so kann der Vorsitzende zur Vermeidung einer Vertagung oder einer erheblichen Verzögerung des Beginns der Sitzung Hilfsbeisitzer zuziehen. Als Hilfsbeisitzer soll nur berufen werden, wer von dem Deutschen Handelstag oder in einem anderen Verfahren vor dem Schiedsgerichte von einer amtlichen Vertretung des Handels als Beisitzer vorgeschlagen worden ist oder wer zum Richteramt befähigt ist.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens fallen dem Reiche zur Last.

§ 4. Die Kriegsministerien und das Reichs-Marineamt oder

die von ihnen zu bezeichnenden Behörden sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Militärbefehlshaber, befugt, Gegenstände auf Grund des § 1 der Inanspruchnahme unterliegen können beschlagnahmen. Die Beschlagnahme erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Mitteilung an denjenigen, der die Gegenstände im Besitze hat, sie herstellt oder bei dem sie sich in der Zollaufsicht befinden. Sie tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung oder mit dem Zugehen der Mitteilung oder, soweit sie nicht vorhandene Gegenstände betrifft, mit deren Entstehung in Kraft. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung folgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der beschlagnahmenden Stelle erfolgen.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, Gegenstände bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Frist bis zu einer ihm gestatteten Verarbeitung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Für die Verwahrung und pflegliche Behandlung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände und für die durch die Beschlagnahme bewirkte Verfügungsbeschränkung kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden, soweit dies aus den Umständen, namentlich mit Rücksicht auf die Dauer der Verwahrung oder der Verfügungsbeschränkung, der Billigkeit spricht. Die Entschädigung ist ausgeschlossen, insoweit während der Dauer der Beschlagnahme die Gegenstände übernommen, anderweit verwertet werden. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 5. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft mit ihm abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7. Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Gegenstände, für die Höchstpreise festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

§ 8. Soweit von den Militär- und Marinebehörden, einschließlich der Befehlshaber, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung über das Eigentum an beschlagnahmten Gegenständen des Kriegsbedarfs verfügt worden ist, finden die Vorschriften der §§ 2 und 3 Anwendung, wenn nicht der Uebernahmepreis vertraglich vereinbart oder nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kriegskriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) oder durch rechtskräftiges Urteil festgesetzt worden ist.

Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Gegenstände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in den deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebieten von Militär- und Marinebehörden, einschließlich der Befehlshaber, beschlagnahmt worden sind. Der Beschlagnahme steht es gleich, wenn eine militärische Dienststelle sich in den Gewahrsam der Gegenstände setzt oder sonstwie tatsächlich über sie verfügt hat.

Auf Beschlagnahmen von Gegenständen des Kriegsbedarfs, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von den Militär- und Marinebehörden, einschließlich der Befehlshaber, angeordnet sind, finden die Vorschriften des § 4 Abs. 3 Anwendung; weitere Entschädigung ist ausgeschlossen.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbestellung und Erntearbeiten an Sonn- und Feiertagen.

Nach ministerieller Anordnung sind für die fernere Dauer des Krieges alle gesetzlichen Sonn- und Feiertage für die wirtschaftliche Bestellung und für die Erntearbeiten freigegeben. Einer besonderen ortspolizeilichen Erlaubnis, wie sie in der Polizeiverordnung vom 12. März 1913 vorgefordert werden bedarf es also nicht mehr; ebenso wenig findet der § 1 dieses Paragraphen Anwendung, wonach die Erlaubnisarbeit auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes zu beschränkt sei; auch während des Hauptgottesdienstes darf voll gearbeitet werden, ohne daß es einer besonderen Erlaubnis bedarf.

Ich lege der landwirtschaftlichen Bevölkerung dringend das Verz. soweit es die Witterung irgend zuläßt, im vaterländischen Interesse an den Sonn- und Feiertagen die landwirtschaftlichen Arbeiten zu bewerkstelligen.

Westerburg, den 30. April 1917.

Der Land...

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 27. März 1917 — II. 2525 —, betreffend **Anmeldungen von Auslandsforderungen.**

Die Beschaffung der erforderlichen Anmeldevordrucke und die für einzelnen Firmen mit der Bestandsaufnahme verbundene Arbeiten begegnen gewissen durch den Krieg hervorgerufenen Schwierigkeiten. Wenngleich im Interesse einer beschleunigten Aufarbeitung des Materials Wert darauf zu legen ist, so ermächtige ich angesichts der obwaltenden Verhältnisse gleichwohl im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler die Handelsvertretungen, die im Artikel 4 der Bekanntmachung vom 23. Februar 1917 vorgesehene Anmeldefrist allgemein bis zum 15. Mai 1917 zu erstrecken. Ich weise jedoch darauf hin, das von meiner Verlängerung der Anmeldefrist über den 15. Mai 1917 hinaus unbedingt abgesehen werden muß. Der Einreichung der Anmeldebogen sehe ich zum 1. Juni d. Js. entgegen.

Berlin, den 10. April 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Wird hiermit unter Bezugnahme auf den im Kreisblatt Nr. 3 abgedruckten minister. Erlaß vom 27. März d. Js. veröffentlicht.

Westerburg, den 7. Mai 1917.

Der Landrat.

Nach Mitteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erfolgt der öffentliche Aushang der Wetterarten wieder in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober ds. Js. mit dem durch die Seeresverwaltung infolge des Krieges für notwendig erachteten Einschränkungen. Interessenten werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie auch nach Einstellung des Aushangs gegen geringe Gebühren sowohl die telegrafische Vorhergabe von der Post als auch Sondernachrichten von den einzelnen Wetterdienststellen beziehen können.

Westerburg, den 8. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Die Maul- und Klauenseuche im Gehöft des Missionshauses Ballotiner in Limburg ist erloschen.

Meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 14. März 1917 über das Seuchengehöft wird aufgehoben. Der Kreis Limburg ist somit wieder seuchenfrei.

Limburg, den 28. April 1917.

Der Landrat.

Verschärfter Ausweisungswang für den Aufenthalt in dem deutsch-holländischen und deutsch-belgischen Grenzgebiet.

Die für den Grenzverkehr an der deutsch-holländischen und deutsch-belgischen Grenze zuständigen deutschen Behörden weisen darauf hin, daß auch zum Aufenthalt im deutschen Grenzgebiet neben dem vorschriftsmäßigen Reisepaß oder Personalausweis ein besonderer „Erlaubnischein zum Betreten des Grenzstreifens“ erforderlich ist.

Personen, welche den Grenzstreifen vom Inland her betreten, bedürfen hierzu für jeden Kreis einer Erlaubnis des zuständigen Landratsamtes, welche nur zeitlich begrenzt und nur nachgewiesener dringender Notwendigkeit erteilt wird.

Der Antrag ist unter Beifügung eines Leumundszeugnisses der für den dauernden Wohnsitz des Besuchstellers zuständigen Ortspolizeibehörde an das für das Reiseziel in Frage kommende Landratsamt unter Einsendung von 50 Pfg. Gebühr zu stellen.

Wer ohne den vorgeschriebenen „Erlaubnischein“ in dem Grenzgebiet angetroffen wird, hat Strafe und zwangsweisen Abtransport auf eigene Kosten zu gewärtigen.

Reisende, welche — ohne im Grenzgebiet selbst Aufenthalt zu nehmen — die belgische oder holländische Grenze lediglich im Grenzverkehr überschreiten, bedürfen des oben erwähnten „Erlaubnischeines“ nicht.

Frankfurt a. M., den 28. April 1917.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee Korps.

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes. De Graaf, Generalleutnant.

VI. Tgb.-Nr. 9149.

Verordnung.

Betr. Schweigepflicht der Hilfsdienstpflichtigen usw.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Kreisbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur auch den Befehlsbereich der Festung Mainz:

§ 1.

Den bei mil. Dienststellen auf Grund des Hilfsdienstgesetzes freiwillig ehrenamtlich oder gegen Vergütung beschäftigten Personen ist es verboten, anderen Personen über Art und Umfang ihrer Tätigkeit bei der militärischen Dienststelle oder über die ihnen auf Grund dieser Tätigkeit bekannt gewordenen militärischen Mitteilungen zu machen, wenn sich die Pflicht zur Geheimhaltung aus der Natur der Sache oder aus einer besonderen Verfügung der mil. Dienststelle ergibt.

§ 2.

Dieses Verbot bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bei der mil. Dienststelle bestehen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen, sowie Aufforderung oder Anreizung zu Zuwiderhandlungen werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Frankfurt a. Main, 24. April 1917.

Stellvert. Generalkommando des 18. Armee Korps.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 8017/2448.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 5. Mai. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Nach dem blutigen Zusammenbruch der englischen Angriffe an der Arrasfront kam es gestern nur bei Bullecourt zu größeren Infanteriekämpfen. Beiderseits des Dorfes angreifende dichte englische Massen wurden verlustreich abgewiesen. Schwächere Vorstöße bei Lens und Fresnoy schlugen fehl. Die Gefangenenzahl erhöhte sich auf 10 Offiziere, 1225 Engländer; mindestens 35 Maschinengewehre sind erbeutet.

An der siegreichen Abwehr des 4. englischen Durchbruchversuchs haben besonders hervorragenden Anteil Gardetruppen, Bayern, Württemberger, Sachsen und Badenser, sowie Regimenter der Provinzen Ostpreußen, Posen, Schlesien, Hannover und Rheinland.

Nördlich von St. Quentin hatten Vorkämpfe für uns günstigen Ausgang.

Seeresgruppe deutscher Kronprinz.

An der Nisnefront hält die Artillerieschlacht unter größtem Munitionseinsatz an. Starke feindliche Erkundungsvorstöße wurden an mehreren Stellen abgewiesen.

Um den Besitz des Winterberges (westlich von Craonne) haben sich Kämpfe entwickelt, die noch nicht abgeschlossen sind.

Zwischen der Nisne und dem Brimont brachen gestern Morgen durch tagelanges ausgiebiges Artilleriefeuer vorbereitete Angriffe von 4 französischen Divisionen zusammen. Wie aus erbeuteten Papieren hervorgeht, lag das Ziel des Angriffs mehrere Kilometer hinter der vorderen Linie. Dank dem zähen Aushalten unserer Truppen ist es dem Feind aber nur an einer vor-springenden Ecke gelungen, sich im ersten Graben festzusetzen. Westlich von Laneville wurden vorübergehend eingedrungene Franzosen unter Verlust von 500 Gefangenen und mehreren Maschinengewehren wieder zurückgeworfen. Südlich der Nisne in den Abendstunden erneute Angriffe konnten an der Niederlage nichts ändern.

Nördlich von Prosnès mißglückten erneute französische Versuche sich mit mehreren Divisionen in den Besitz unserer dortigen Höhenstellung zu setzen. Mit schwersten Verlusten erkaufte die Franzosen vorübergehend südöstlich von Nauroy geringen Geländegewinn. Gegenangriffe brachten unsere Infanterie wieder in den vollen Besitz ihrer bisherigen Linien. Ueber 100 Gefangene wurden zurückgeführt.

Seeresgruppe Herzog Albrecht.

Außer beiderseitiger Erkundungstätigkeit keine Ereignisse von Bedeutung.

Der Feind verlor gestern 7 Flugzeuge und 1 Zettelballon. Durch Fliegerangriff auf Ostende wurde eine größere Anzahl Belgier getötet und verwundet. Militärischer Schaden ist nicht angerichtet.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Lebhafte russisches Feuer zwischen Rowel und Stanislaw veranlaßte entsprechendes Vergeltungsschießen.

Mazedonische Front.

Im Cernabogen, westlich des Doriansees und in der Strum-aniederung lebte die Artillerie-Tätigkeit zu einzelnen Tagesstunden auf.

WB. Großes Hauptquartier, 6. Mai. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

An der Arrasfront wurden starke englische Vorstöße südlich von Lens, an der Scarpe und Queant zurückgeschlagen.

Südlich von Cambrai erlitt der Engländer bei einem für ihn erfolglosen, auf drei Kilometer Breite durchgeführten Angriff zwischen Villers-Plonich-Somelieu erhebliche Verluste.

Seeresgruppe deutscher Kronprinz.

Nachdem am 16. April der erste französische Durchbruchversuch an der Nisne gescheitert war, bereitete der Feind mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln einen neuen Angriff vor, in dem er seine weitgedeckten Ziele zu erreichen hoffte. Die abgelämpften Divisionen wurden durch frische ersetzt, neue Reserven herangeführt. Das Artillerie- und Minenfeuer steigerte sich von Tag zu Tag und erreichte schließlich aus allen Kalibern die bisher größte Kraftentfaltung. Die Angriffe am 4. Mai nördlich von Reims und in der Champagne waren die Vorläufer

des neuen Durchbruchversuchs, der gestern morgen zwischen Millette und Craonne auf einer Front von 35 Kilometer einsetzte. In schwerem Ringen, das bis in die späte Nacht hinein anhielt, ist er vereitelt, der Riesenstoß im ganzen abgeschlagen. Die Angriffe, welche gegen die im Nahkampf von unserer heldenmütigen Infanterie gehaltenen oder im Gegenstoß zurückerobereten Linien geführt wurden, scheiterten zum Teil schon in unserem gut geleiteten Artilleriefeuer.

An einzelnen Stellen wird noch um den Besitz unseres vordersten Grabens gekämpft. Östlich der Royere Fe. liegen wir auf dem Nordrand des Chemin des Dames. Mit besonderer Festigkeit stürmten die Franzosen, wie auch bereits am 4. Mai, ohne Rücksicht auf ihre außerordentlichen Verluste gegen den Winterberg vor, auf dem unsere Stellungen durch zusammengefaßtes Feuer schwerster Kaliber vollkommen zerschossen waren. Die Höhe mit dem an ihrem Hang liegenden Dorf Chevreux blieb im Besitz des Feindes. Mehrere hundert Gefangene sind eingebracht.

Weitere Angriffe sind zu erwarten.

Heute morgen griff der Feind die Höhe 100 östlich von La Neuville erneut an. Der Angriff wurde abgeschlagen.

In der Champagne südwestlich von Nauray blieben mehrere Vorstöße der Franzosen ohne Erfolg. Die am 4. Mai dort eingebrachten Gefangenen haben sich auf 672 Mann, die heute auf 20 Maschinengewehre und 50 Schnelladegewehre erhöht.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Herzog

Abrecht von Württemberg.

Keine besonderen Ereignisse.

Im Luftkampf und durch Abwehrfeuer verlor der Feind 14 Flugzeuge. Zwei Ballons sind abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Ueber Odessa war gestern das erste deutsche Flugzeug.

Mazedonische Front.

Das lebhafteste Artilleriefeuer im Gernabogen hält an und liegt besonders auf unseren Stellungen bei Paralovo.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Neue U-Boot-Erfolge.

Im Monat April über eine Millionen Tonnen feindlicher Schiffe versenkt.

Berlin, 6. Mai (Amtlich.) Die bisher über die Ergebnisse unserer Sperregebietskriegführung im Monat April eingelaufenen Meldungen haben mit dem 6. Mai die Summe von einer Million Bruttoregistertonnen an Schiffsversenkungen überschritten.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

W.B. Berlin, 5. Mai (Amtl.) 18 Handelsschiffe mit insgesamt 56 000 Br.-R.T., davon wurden acht mit 24 500 Br.-R.T. im englischen Kanal versenkt.

Die Woche der 80 Schiffe.

Schweizer Kreuz, 4. Mai Schweizer Meldungen aus London zufolge meldet „Manchester Guardian“, die letzte Aprilwoche bringe mit 80 Schiffen die bisher nicht erreichte Höchstzahl an Versenkungen.

Edison soll helfen!

Berlin, 5. Mai. (zb.) Nachdem „L.-U.“ arbeiten Edison und 75 andere der gelehrtesten Techniker der Vereinigten Staaten ununterbrochen Tag und Nacht, um Mittel gegen die Unterseeboote zu finden. Sie wollen an Bord der angegriffenen Schiffe derartige elektrische Wellen erzeugen können, daß entweder die Torpedos aus ihrer Richtung gebracht werden oder ihre Explosion bewirkt wird, bevor sie das Ziel erreichen. Der „L.-U.“ bemerkt dazu: Die Furcht erfindet Märchen, die Hoffnung schmückt sie noch aus. Der neue Edison-Apparat gehört in ein Museum für krankhafte Kriegspantastien.

Lloyd Georges dringende Reise zur englischen Front.

Berlin, 5. Mai. Die plötzliche Reise Lloyd Georges wurde, wie die „Bosfische Zeitung“ berichtet, infolge dringender Forderungen des Generals Haig unternommen. Die von Haig verlangten Ersatztruppen sind nicht vorhanden, Transportverluste verursachten Nahrungsmittelmangel im englischen Heer. Frankreich sei überfüllt mit Verwundeten, weil der Abtransport nach England schwierig sei.

Die russische Regierung in Mißkredit bei der gesamten Arme?

Rundgebungen für den Frieden und gegen die englische Einmischung.

S. Stockholm, 5. Mai (zb.) In hiesigen russischen Kreisen erwartet man, daß die provisorische Regierung gegen das Vorgehen des Arbeiterrats sofort einen Schachzug unternehmen wird. Vielfach wird erwartet, daß sie Petersburg verläßt und nach Moskau überfiedelt, da sie sich in Petersburg selbst seit dem Uebergang der Regimenter ins Lager des Arbeiterrats nicht sicher fühlt. Ferner wird die Veränderung des Kabinetts, aus dem einzelne besonders unbeliebte Elemente, wie Miljukow und Guskow ausscheiden sollen, angekündigt. Das Petersburger Strahlenbild zeigt bereits seit 8 Tagen wiederum gänzlich Anarchie. Die Rundgebungen sind jetzt ausschließlich gegen den Krieg, gegen die provisorische Regierung und gegen die englische Einmischung gerichtet. Tag und Nacht kommt es zu lebhaften Unruhen und Ausschreitungen. Die wesentliche Veränderung in der Lage ist, daß die provisorische Regierung jetzt von der gesamten Arme fallen gelassen wurde. Falls die Regierung Petersburg verläßt, hält man es für möglich, daß der Arbeiterrat sich selbst als Regierung erklärt. Große Erbitterung erregt es in den Arbeiter-

massen, daß mehrere Anhänger Lenins, als sie auf der Straße für den sofortigen Friedensschluß agitierten, verhaftet wurden.

Rücktritt Miljukows?

U. Rotterdam, 5. Mai. (zb.) „Daily News“ meldet Petersburg: Hartnäckige Gerüchte besagen, daß Miljukow Minister des Auswärtigen zurücktreten wird.

Aus dem Kreise Westerburg.

Westerburg, 8. Mai 1917

Geburtstag des deutschen Kronprinzen. Am Sonntag vollendete der deutsche Kronprinz sein 35. Lebensjahr.

Jeden einfachen Soldaten des großen Volksheeres findet ihn Tag im Felde, im schlichten Feldgrau, in treuer Pflichterfüllung. Findet ihn bei erster Arbeit zur sieghaften Abwehr! Noch immer hat das trotzigste Wort seine Geltung, das er selbst vor drei Jahren unter ein Bild schrieb: „Wir stehen still auf Posten — im Westen und im Osten — viel Feinde — viel Ehr“. Zu der Ehre im Westen hat der jüngste Kronprinz das Seine redlich beigetragen.

Reklamationen.

Die Firmen und andere Gesuchsteller werden darauf hingewiesen, daß jeder zurückgestellte Wehrpflichtige mit Ablauf des Zurückstellungstermins sofort eingestellt werden kann. Es ist halb unbedingt erforderlich, für den Fall, daß noch weitere begründete Zurückstellungsgründe vorliegen, ein neues Zurückstellungsgesuch so frühzeitig einzureichen, daß die Entscheidung dasselbe noch vor Ablauf der bisherigen Zurückstellungsfrist erwarten ist.

Gesellenprüfung. Am 1. Mai wurde Ernst Boos, welcher beim Schuhmachermeister Friedrich Schwarz lernte, von der zuständigen Gesellen-Kommission geprüft und erhielt im Besonderen die Note sehr gut.

Erwighausen, 5. Mai. Dem Armierungssoldaten Lorenz Borsdorfer von hier, Sohn von Schreiner Borsdorfer, wurde das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

An die Redaktion des Kreisblattes in Westerburg.

In Nr. 51 Ihres geschätzten Kreisblattes findet sich Bericht über das Ergebnis der 6. Kriegsanleihe in Gemüthen, worin eine Mystifikation an Ihrem Blatt begangen worden ist.

Unter der Maske eines harmlosen Berichtes enthalten letzten Zeilen des 2. Absatzes einen für alle Eingeweihten kundigen persönlichen Angriff gegen uns.

Wir sind es gewesen, die offen und ehrlich und lebhaft im Interesse des Vaterlandes am 21. März in der vom Landrat einberufenen Versammlung im Saale der Wirtshaus zur Schönen Aussicht vor den Vertretern der Regierung hingewiesen haben, daß Rechner und andere Vertreter von Lehntassen das Interesse ihrer Klassen über das Interesse des Vaterlandes stellen.

Wir halten das auch aufrecht und sind bereit, unsere Sache durch Zeugen zu erhärten. Dem Hauptvortragenden der Versammlung war das übrigens nichts Neues. Der erwähnte Bericht im Kreisblatt kann mit seinen Zahlen nur beweisen, daß auch in dem vorliegenden Falle nach dem Grundsatz verfahren hat: „Erst ich, dann das Vaterland!“ Die Sparlassengläubigen würden noch mehr gezeichnet haben, wenn Sie nicht unter Nachwirkungen der früheren Abweisungen gestanden hätten. Darlehnskasse hätte ruhig einmal in diesen Zeiten auf kurze Zeit mit Schaden arbeiten dürfen. Wieviele Personen leiden unter diesem Kriege und können sich nicht so erholen wie die Klasse.

Das überraschende Ergebnis bei der 6. Anleihe ist zum großen Teile darauf zurückzuführen, daß durch das Vorgehen der Lehntassen am 21. März und durch die darauf folgende Aufklärung des Publikums die Gegenministerarbeiten gehörte hatte, und daß man wohl auch nachträglich einen Beweis „schaffen“ wollte.

Wie wir in der erwähnten Versammlung offen und ehrlich vor den Vertretern der Regierung gesprochen haben, so erwarten wir auch um eine Veröffentlichung dieser Berichtigung mit und ehrlicher Unterschrift unserer Namen.

Gemünden, den 4. Mai 1917.

H. A. Steininger,
Pfarrer.

G. Eckhardt,
Hauptlehrer.

Holz-Versteigerung.

Am Samstag, den 12. Mai 1917

vormittags 8 Uhr anfangend werden in dem hiesigen Stadtwaldbezirk „Buchenwäldchen“ nachverzeichneten, an guten Abfuhrwegen lagernden Holzsorten öffentlich meistbietend versteigert:

6 Rm.	Eichen-Scheit und Knüppel,
324	„ Buchen-Scheit,
72	„ „ Knüppel,
550	„ „ Reiser,
7	„ Nadelholzscheit und Knüppel.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Westerburg, den 8. Mai 1917.

Der Magistrat. Gaffner